

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

---

## Bericht und Antrag

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die  
Ausmittlung der Postentschädigungen an die Kantone.

(Vom 18. Juli 1859.)

Tit.!

Die Bundesversammlung hat anlässlich der Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1855 unter dem 25. Juli 1856 bezüglich der Posten den Bundesrath eingeladen, zu untersuchen:

1) ob für den Fall, daß der Postertrag unter der festgesetzten Scalasumme bleibt, nicht der Mehrertrag des Inventars des Postmaterials im betreffenden Jahre dem an die Kantone zu vertheilenden Reinertrage, wie er bisher berechnet wurde, beizufügen sei;

2) ob nicht der Ueberschuß der Posteinnahmen zur Deckung allfälliger sich ergebender Defizite in einen Reservefond zu legen wäre.

Diese Schlussnahmen sind in Folge eines Berichts der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes vom 30. Mai 1856 (s. Bundesblatt v. J. 1856 Bd. II. S. 86—90), in welchem eine ausführliche Erörterung dieser Fragen enthalten ist, gefaßt worden.

Im Wesentlichen wird in demselben hervorgehoben, die Kantone hätten im Jahre 1855 Fr. 277,843. 09 weniger als die Scalasumme erhalten, während die Ausgaben für Anschaffungen des Postmaterials Fr. 263,524. 10 betragen hätten. Wenn also keine neuen Fuhrwerke angeschafft worden wären, so würden die Kantone einen Ausfall von nur Fr. 14,318. 99 zu tragen gehabt haben. Die Eidgenossenschaft könne zwar nicht angehalten werden, die Entschädigung an die Kantone aus andern Mitteln zu bestreiten, als aus dem Postertrag; allein dem Bunde gehöre das Eigenthum des Postmaterials. Derselbe könne daher wol auch

angehalten werden, zu den Ausgaben für die Anschaffung eines Materials, das ihm als Eigenthum zufalle, beizutragen. Dieses mit Mehrerem führte die Kommission zur Begründung ihres Antrages an: „Der Bundesrath sei eingeladen, zu untersuchen, ob für den Fall, daß der Ertrag der Posten unter dem Betrage der an die Kantone zu entrichtenden Entschädigungssumme bleibt, nicht der ganze oder theilweise Betrag der für die Anschaffung von neuen Wägen und vom Fuhrwesenmaterial verwendeten Summen von der Verlustsumme in Abzug zu bringen wäre.“

Mit einiger Modifikation hatte alsdann die Bundesversammlung diesen Antrag, so wie den zweiten Auftrag, die Bildung eines Reservefonds betreffend, in der Weise zum Beschluß erhoben, wie er im Eingange angeführt worden ist.

Der Bericht über diesen Auftrag war am Ende des Jahres 1857 bereits abgefaßt. Da jedoch der Rechnungsabluß des Jahres 1857 gegen Erwarten und trotz des Einflusses der Eisenbahnen ein günstiges Resultat erzeugte und den Kantonen wieder der volle Betrag ihrer Scalasumme ausbezahlt werden konnte, so sah man sich dadurch veranlaßt, die Abgabe des Berichts zurückzuhalten und den weiteren Erfolg abzuwarten. Die Postrechnung des Jahres 1857 wurde daher in gleicher Weise, wie in frühern Jahren abgeschlossen und von der Bundesversammlung gutgeheißen. Als dann aber im Jahr 1858 nach der bisherigen Rechnungsstellung den Kantonen statt der vollen Scalasumme von Fr. 1,486,560. 92 nur Fr. 957,193. 29 ausbezahlt werden konnten, so veranlaßte dieses Ergebniß das Finanzdepartement des Kantons Zürich, in einem Berichte vom 21. Dezember 1858 spezielle Berechnungen und Vorschläge aufzustellen, die dem Bundesrathe von der Regierung des Kantons Zürich unter dem 31. Dezember 1858 zur Annahme empfohlen wurden.

Die Kommission, die in Folge eines Beschlusses der Bundesversammlung vom 31. Juli 1858, betreffend die Hebung des Ertrags der Posten, auf den 23. März 1859 einberufen wurde, zog die Frage der Rechnungsstellung der Postverwaltung ebenfalls in den Bereich ihrer Berathungen. Sie genehmigte im Allgemeinen die von der Regierung des Kantons Zürich gestellten Anträge und präzisirte dieselben laut ihrem Protokoll vom 23. März 1859, Seite 7 und 8, in nachstehender Fassung:

Art. 1. Die Beschaffung des für den Betrieb des Postwesens erforderlichen Materials ist Sache des Bundes. Der hieraus sich ergebende Inventarwerth ist als Betriebskapital von der Postverwaltung der Bundeskasse zu 4 % zu verzinsen, und die Größe dieses Betriebskapitals richtet sich nach dem Werthe des Inventars der Postverwaltung.

Art. 2. Bei der Ausmittlung des Reinertrags der Postverwaltung ist die jeweilige Vermehrung oder Verminderung des Inventarbestandes mit in Berechnung zu ziehen, in der Weise, daß der Reinertrag und die jeweilige Vermehrung oder Verminderung des Inventars erhöht, resp. vermindert wird.

Art. 3. Die Verrechnung dieses Reinertrags geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- a. Reicht der Reinertrag nicht hin zur vollständigen Auszahlung der Entschädigung an die Kantone, so ist der Ausfall im Rechnungsabschluss zu Gunsten der Kantone vorzumerken.
- b. Uebersteigt der Reinertrag die Summe der Entschädigung an die Kantone, so wird der Ueberschuß zur Nachvergütung an die Kantone verwendet, bis dieselben für alle Ausfälle früherer Jahre entschädigt sind.
- c. Haben die Kantone den vollen Ersatz für alle in frühern Jahren zu wenig bezogenen Entschädigungen erhalten und ergibt sich ein weiterer Ueberschuß über die scalamäßige Entschädigung hinaus, so fällt derselbe in die Bundeskasse.

Art. 4. Die bisherige Abrechnung zwischen dem Bund und den Kantonen soll nach obigen Grundsätzen vom Jahr 1849 an revidirt und den Kantonen die ihnen nach der berechtigten Rechnung zukommenden Betreffnisse ausgerichtet werden.

In einer Eingabe vom 31. März haben 2 Mitglieder der Kommission dem Postdepartement noch einige Erläuterungen zu diesen Anträgen behufs richtiger Ausstellung der Rechnungen nach den neuen Vorschlägen mitgetheilt.

Die Direktion der Finanzen des Kantons Zürich hat mittels einer Eingabe vom 15. März 1859 dem Bundesrath die Anzeige gemacht, daß ihr Bericht dem Drucke übergeben, und sämmtlichen Kantonen mitgetheilt worden sei. In Folge dieser Anregung haben alsdann auch die Kantone Genf, Luzern, Basel-Stadt, Thurgau, Zug, Aargau, Freiburg und Uri ein verändertes Verfahren in der Rechnungsstellung empfohlen.

Wir beginnen nun mit einer Darstellung des bisherigen Verfahrens: Die Rechnungen der eidg. Postverwaltung sind nun seit dem Jahre 1849 in der Weise geführt worden, daß jährlich die Baareinnahmen und die Baarausgaben zusammengestellt und den Kantonen der Ueberschuß der Baareinnahmen, in so weit er nicht die Scalasumme überstieg, als Reinertrag der Posten vergütet wurde. Ueberstieg der Reinertrag die Scalasumme, so wurde der Ueberschuß zu den laufenden Ausgaben des Bundes verwendet.

Neben dieser Kassarechnung, die nur die Baareinnahmen und die Baarausgaben enthält, wurde in der Jahresrechnung alljährlich der Ausweis über die Bewegungen des Inventars des Postmaterials beigelegt und der Vermögensstatus mit seiner Vermehrung oder Verminderung verzeigt. Die Vermehrung betrug in den Jahren 1849 bis 1858 netto Franken 616,975. 89.

In unserm Geschäftsbericht vom Jahr 1858 ist in der ersten Tabelle eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben in den 10 abgelaufenen Jahren 1849 bis 1858 in Zusammenstellung mit den Postentschädi-

gungen an die Kantone, der gemachten Abzahlungen und der Vermehrung und Verminderung des Inventars gegeben.\*)

Um nun die Richtigkeit der bisherigen Rechnungsweise zu beurtheilen, müssen wir vor Allem die Vorschriften der Bundesverfassung ins Auge fassen. Dieselbe sagt in Beziehung auf die den Kantonen gebührende Postentschädigung im Art. 33, Ziffer 4, Litt. a:

„Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnitts-  
summe des reinen Ertrages, den sie in den 3 Jahren 1844,  
1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiet-  
bezogen haben.“

„Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund  
vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschä-  
digung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Man-  
gelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnitts-  
summen in Abzug gebracht.“

Hiermit in Verbindung steht der Art. 39 der Bundesverfassung, welcher unter den verschiedenen Mitteln zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes in Litt. c den „Ertrag der Postverwaltung“ aufzählt.

Bei Berathung der Bundesverfassung waltete unzweifelhaft die Absicht ob, den Kantonen so viel als möglich die gleichen Einnahmen zu sichern, welche sie früher vom Postregal bezogen hatten. Vor Allem aber beabsichtigte man ein liberales, dem Verkehr zuträgliches Postsystem mit leichten Verkehrsmitteln und billigen, gleichförmigen Taxen einzuführen, wie dieses aus den Ziffern 1 und 2 des Art. 33 hervorgeht, und man sah daher die Wahrscheinlichkeit voraus, daß den Kantonen nicht immer der volle Betrag ihrer Durchschnittssummen vergütet werden könne, die sie in den günstigeren Jahren der Kantonalverwaltung bezogen hatten. Es geht dieses schon aus dem Umstande hervor, daß in den ersten Entwürfen der Bundesverfassung den Kantonen nur drei Vierteltheile des Reinertrages der Durchschnittssummen zugeschrieben wurden. (Abschied des Jahres 1847, Theil IV, S. 229.) Erst in der Schlußberathung der Tagsatzung fand der Antrag Anklang, die Kantone voll zu entschädigen, mit dem Vorbehalte des verhältnißmäßigen Abzuges, wenn der Reinertrag, welchen der Bund vom Postwesen beziehe, nicht hinreichen sollte. „Es sei zwar freilich ungewiß,“ heißt es im Abschied, Seite 232, „ob bei einer angemessenen Reduktion der Taxen und bei den vermehrten Ausgaben eine vollständige Entschädigung im Reich der Möglichkeit liege.“ Von dieser Ansicht ausgehend, hat auch die Kommission der Tagsatzung, die derselben das Budget nach den neuen Bundeseinrichtungen vorzulegen hatte, den Reinertrag der Posten nur zu Fr. 750,000 a. W. angesetzt, mit der Bemerkung, „daß es, wenn auch bisher Fr. 1,000,000 von den Kantonen bezogen worden sind,

\*) S. Bundesblatt v. J. 1859, Band I, Seite 571.

„dennoch schwer halten wird, jährlich Fr. 750,000 einzubringen.“ (Abschied von 1847, Thl. IV, Seite 172.) In der That hatten aber auch schon die Kantone in dem Jahre 1847 nur Fr. 778,431. 70 und im Jahre 1848 nur Fr. 767,586. 89 aus ihrem Postwesen bezogen.

Wir schiken diese Betrachtungen unsern weitern Erörterungen voraus um die Ansicht festzustellen, daß es nicht unbedingtes Gebot der Bundesverfassung ist, daß die Kantone zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen den vollen Betrag der festgesetzten Scalasummen beziehen müssen, und um darzuthun, daß es dem Sachkundigen nicht wol auffallen konnte, wenn die Kantone zeitweise unter ungünstigen Verhältnissen die volle Entschädigung nicht erhielten. Gleichwol erachten wir, daß es Aufgabe der Bundesbehörden sein soll, möglichst darauf hinzuwirken, daß der jährliche Reinertrag der Posten ausreiche, die Kantone vollständig zu entschädigen und daß, wenn dieses Ziel auf administrativem Wege nicht erreicht werden kann, durch gesetzliche Verfügungen nachgeholfen werden soll. Im Geschäftsberichte vom Jahr 1858 ist übrigens nachgewiesen worden, daß in dem Postverkehr eine nachhaltige, produktive Kraft liegt, die zeitweise Ausfälle bald wieder auszugleichen im Stande ist, und die beste Lösung der vorliegenden Frage wird wol darin bestehen, daß sùrgesorgt wird, daß der Ueberschuß der Baareinnahmen über die Baarausgaben schon hinreicht, die Kantone vollständig zu entschädigen.

Nach dem Sinn der bei Entwerfung der Bundesverfassung stattgefundenen Berathungen und nach dem Wortlaut der Bundesverfassung selbst ist es daher begreiflich, daß die Abrechnung mit den Kantonen jährlich stattfand, und daß derselben auch nur der Ueberschuß der Baareinnahmen über die Baarausgaben in Rechnung gebracht wurde. Schon die Kantone hatten ihre Kantonalrechnungen, aus welchen die Durchschnittsummen der Scala berechnet wurden, auf gleiche Weise ausgestellt, d. h. nach jährlicher Ertragsberechnung, wobei nur die Kassarechnung und nicht zugleich auch die Bewegung des Inventars in Rechnung gezogen wurde. Nur zwei Kantone, Luzern und Glarus, hatten die Vermehrung und Verminderung des Inventars in ihre Ertragsberechnung aufgenommen. Um sie aber den andern Kantonen gleich zu stellen, ist ihnen der Abzug, der sich auf ihrer Inventarrechnung ergeben hat, wieder gutgeschrieben worden. Und da die Bundesverfassung ausdrücklich sagte, die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittsumme, und gleich darauf: das Mangelnde werde den Kantonen nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittsummen in Abzug gebracht, so lag es auf der Hand, daß man den Kantonen das Mangelnde, wie es sich bei der Jahresrechnung herausstellte, nicht als Guthaben aufschrieb und in spätern Jahren nachvergütete. Die Inventarbewegung hätte man allerdings mit in die Abrechnung ziehen können; allein da im Jahr 1849 eine Inventarverminderung stattfand, und die Kantone einen noch größern Ausfall erlitten hätten, und später die Vermehrung des Materials nicht in natura, sondern nur durch Erhebung eines Anleihs unter die Kantone hätte vertheilt werden können, so ist es leicht

erklärlich, daß man die Vermehrung des Inventars den Kantonen nicht in Rechnung brachte und nur als Vermehrung des Betriebsfonds betrachtete, dessen unentgeltliche Benutzung den Kantonen wieder zu gut kam. Wenn später in der Jahresrechnung ein Ueberschuß über die Scalaketrennisse sich ergab, so erscheint es den Kantonen gegenüber nicht als unbillig, daß auch diese Summen zur Abbezahlung der auf dem Postmaterial haftenden Schuld verwendet wurden, indem diese Abzahlung wiederum nur im Interesse der Postverwaltung stattfand, und die Bundeskasse selbst bis auf den heutigen Tag keinen Antheil an dem Reinertrag der Posten bezogen hat.

Durch Schlußnahme vom 1. Februar 1853 hatte zwar der Ständerath den Bundesrath eingeladen, zu begutachten, „ob nicht in der Voraussicht der Möglichkeit von Ausfällen in den Posteinnahmen künftiger Rechnungsjahre ein gewissen sich ergebender Ueberschuß der Posteinnahmen in einem gegebenen Rechnungsjahre dazu verwendet werden soll, um einen Separataktivsaldo, beziehungsweise Reservecfond, zu bilden, um wenigstens so weit als möglich die Kantone vor eintretenden spätern Abzügen an der stipulirten Durchschnittssumme sicher zu stellen; alles unvorgreiflich den Bestimmungen des Art. 39 Litt. c. der Bundesverfassung.“

So wie die Frage gestellt worden war, konnte sie allerdings an der Hand der Bundesverfassung nicht bejaht werden, und auf einen Bericht des Bundesrathes vom 6. April 1853 verfügte auch der Ständerath am 6. Juli 1853, seinem Beschlusse vom 1. Februar keine weitere Folge zu geben.

Wenn nun aber auch nach allen diesen Vorgängen die bisherige Rechnungsweise sich leicht erklären und rechtfertigen läßt, so wollen wir deswegen nicht bestreiten, daß nach dem Wortlaut der Bundesverfassung ein rationelleres Verfahren eingeschlagen werden kann.

Wir werden es daher in den nachstehenden Erörterungen zu unserer Aufgabe machen, genau zu prüfen, welcher Rechnungsmodus mit den richtigen finanziellen Grundsätzen und zugleich mit den Vorschriften der Bundesverfassung sich vereinbaren lasse.

Zur Grundlage unserer Begutachtung werden wir die Vorschläge annehmen, welche die Kommission zur Prüfung des Kurswesens in ihr Protokoll vom 23. März 1859 aufgenommen hat, nämlich:

Art. 1. Die Beschaffung des für den Betrieb des Postwesens erforderlichen Materials ist Sache des Bundes. Der hieraus sich ergebende Mehrwerth ist als Betriebskapital von der Postverwaltung der Bundeskasse zu 4 % zu verzinsen, und die Größe dieses Betriebskapitales richtet sich nach dem Werthe des Inventars der Postverwaltung.

Art. 2. Bei der Ausmittlung des Reinertrages der eidg. Postverwaltung ist die jeweilige Vermehrung oder Verminderung des Inventarbestandes mit in Berechnung

zu ziehen, in der Weise, daß der Reinertrag um die jeweilige Vermehrung oder Verminderung erhöht oder vermindert wird.

Dieses vorgeschlagene Verfahren halten wir für richtig. Das Postmaterial ist Eigenthum des Bundes; er hat es durch Ankauf an sich gebracht, und dasselbe bildet auch einen integrierenden Theil des eidg. Staatsvermögens. Sonach hat sich der Bund gegenüber der Postverwaltung auf den gleichen Fuß, wie gegenüber der Pulver-, Zündkapseln- und Münzverwaltung zu stellen; er hat die Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals, resp. des Betriebsmaterials, gegen jährliche Verzinsung zu übernehmen; die Nettovermehrung desselben bildet eine Vermehrung seines Betriebskapitals, und da die hiefür verwendete Summe aus den laufenden Posteinnahmen enthoben wird, so hat der Bund hinwieder das daherige Betreffniß der Postverwaltung zurück zu vergüten, und es wird dasselbe die jährlichen Posteinnahmen um so viel vermehren.

Wenn nach obigen Grundsätzen die Postrechnungen von 1858 bis 1849 zurück revidirt werden sollten, so würde sich das Rechnungsverhältniß zwischen der Postverwaltung und dem Bunde gestalten wie folgt: (S. das Tableau.)

Um einen Saldo von Fr. 77,371. 27 wären sonach die Kantone bei dem bisherigen Rechnungssysteme verkürzt worden; da aber in den Jahren 1849 und 1850, in welchen den Kantonen eine Vermehrung von Postmaterial im Betrage von Fr. 28,649. 50 gutgeschrieben wird, einzig der Abgang, nicht aber auch die übliche Abschreibung von 10 % auf dem Gesamtwerthe in Rechnung gebracht worden ist, so kann wol von einer Verkürzung nicht mehr die Rede sein. Wenn also dessen ungeachtet die Postrechnungen im Sinne des Kommissionsantrags bis zum Jahr 1849 zurück revidirt werden sollten, so könnte der Bundesrath darin nur eine Schlussnahme zu Gunsten der Bundeskasse erblicken, weil bei der daherigen Revision die in den genannten Jahren unterlassene Abschätzung von 10 % auf dem gesammten Materialwerth nachgeholt werden müßte, und es sich alsdann herausstellen würde, daß die Postverwaltung, resp. die Kantone nicht nur nichts zu fordern, sondern der Bundeskasse herauszubezahlen haben.

Der Werth des Postinventars ist auf den 31. Dezember 1858 auf Fr. 1,390,342. 63 angesetzt. Die Grundlage dieses Ansatzes beruht auf dem Ankaufspreise, auf der Berechnung des jährlichen Zuwachses und Abganges, so wie der nach dem Reglemente des Bundesrathes vom 1. Dezember 1851 vorgeschriebenen Abschreibung von 10 %. Ob dieser Werthansatz der richtige sei, hängt davon ab, ob man den wirklichen Erlös bei einer allfälligen Liquidation oder den speziellen Nutzen, den das Inventar der Postverwaltung gewährt, im Auge habe. In beiden Fällen wird der ausgesetzte Werth als viel zu hoch erscheinen; und es wird sich fragen, ob in Zukunft, um dem reellen Werthe näher zu kommen, nicht eine jährliche Abschreibung von 12 bis 15 Prozent stattfinden muß. Es wird sich

**Soll.**

**Postverwaltung.**

**Haben.**

Jahrgang.	Scala.		Bestand des Inventars.		Vermehrung an Postmaterial.		Eingegangene Zinse.		Netto-Einnahmen.		Total-Einnahmen.		Bergütet an die Kantone.		Kapitalzinse à 4 %.		Total.		Bergütet : zu wenig.   zu viel.		Einnahmenüberschüsse in Folge Postmaterialvermehrung und eingegangene Zinse.		Einnahmenüberschüsse über die volle Scala.		Total der Ueberschüsse in die Bundeskasse.		Ausfall gegenüber der Scala.					
	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.				
1849	1,481,957	18	773,366	74	28,649	50	—	—	1,065,282	85	1,065,282	85	1,065,282	85	—	—	1,065,282	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	416,674	33		
1850	1,481,957	18	802,016	25			—	—	—	—	769,201	51	797,851	01	769,201	51	—	—	769,201	51	28,649	50	—	—	—	—	—	—	—	—	712,755	67
1851	1,481,957	18	820,590	69			18,574	44	—	—	1,197,414	77	1,215,989	21	1,197,414	77	—	—	1,197,414	77	18,574	44	—	—	—	—	—	—	—	—	284,542	41
1852	1,481,957	18	910,777	57			90,186	88	31,158	18	1,481,957	18	1,603,302	24	1,431,957	18	32,823	63	1,514,780	81	—	—	—	—	88,521	43	220,554	65	309,076	08	—	—
1853	1,481,977	08	1,048,260	—			137,482	47	22,335	—	1,481,977	08	1,641,794	55	1,481,977	08	36,431	10	1,518,408	18	—	—	—	—	123,386	37	51,399	07	174,785	44	—	—
1854	1,486,560	92	1,139,140	71			90,880	67	20,279	03	1,486,560	92	1,597,720	62	1,486,560	92	41,930	40	1,528,491	32	—	—	—	—	69,229	30	62,436	78	131,666	08	—	—
1855	1,486,560	92	1,237,809	92			98,669	21	17,781	56	1,208,717	83	1,325,168	60	1,208,717	83	45,565	63	1,254,283	46	70,865	14	—	—	—	—	—	—	—	—	277,843	09
1856	1,486,560	92	1,317,239	23			79,429	31	17,781	56	1,486,560	92	1,583,771	79	1,436,560	92	49,512	40	1,536,073	32	—	—	—	—	47,698	47	150,372	06	198,070	53	—	—
1857	1,486,560	92	1,385,918	28			68,679	05	11,766	68	1,486,560	92	1,567,006	65	1,486,560	92	52,689	57	1,539,250	49	—	—	—	—	27,756	16	37,302	78	65,058	94	—	—
1858	1,486,560	92	1,390,342	63	4,424	35	10,274	57	957,193	29	971,892	21	957,193	29	55,436	73	1,012,630	02	—	—	40,737	81	—	—	—	—	—	—	529,367	63		
																			Saldo	.	77,371	27	—	—	—	—	—	—	77,371	27		
	14,842,610	40			616,975	88	131,376	58	12,621,427	27	13,369,779	73	12,621,427	27	314,389	46	12,935,816	73	118,109	08	118,109	08	356,591	73	522,065	34	878,657	07	2,143,811	86		
							616,975	88									433,963	—					314,389	46					12,621,427	27		
																	13,369,779	73					77,371	27	Saldo zu Gunsten der Kantone				77,371	27		
	14,842,610	40					748,352	46															748,352	46					14,842,610	40		

NB. Da in den Jahren 1852, 1853, 1854, 1856 und 1857 die Kantone vollständig entschädigt wurden, so fällt die Postmaterialvermehrung, so weit sie nicht zur Deckung des Kapitalzinses erforderlich ist, dem Bunde anheim.



dieses aus einer speziellen Schätzung ergeben, die nach dem so eben zitierten Reglemente alle zehn Jahre stattfinden soll. Dieser Termin ist mit dem Jahre 1859 abgelaufen, und die Schätzung wird angeordnet werden. Damit aber der Postverwaltung, resp. den Kantonen, der dabei herauskommende Minderwerth, welcher mit Sicherheit auf Fr. 4—500,000 angeschlagen werden kann, bei der Berechnung des Reinertrages von 1859 nicht in Anschlag gebracht werde, so beantragen wir in unserm Beschlusse Entwurfe:

Der Bund möchte den dahierigen Ausfall übernehmen.

Im Art. 3 des Kommissionsvorschlages wird sodann beantragt:

- a. Reicht der Reinertrag zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigung an die Kantone nicht hin, so ist der Ausfall beim Rechnungsschluß zu Gunsten der Kantone vorzumerken;
- b. Uebersteigt der Reinertrag die Summe der Entschädigung an die Kantone, so wird der Ueberschuß zur Nachvergütung an die Kantone verwendet, bis dieselben für alle Ausfälle früherer Jahre entschädigt sind;
- c. Haben die Kantone den vollen Ersatz für alle in früheren Jahren zu wenig bezogenen Entschädigungen erhalten, und ergibt sich ein weiterer Ueberschuß über die scalamäßige Entschädigung hinaus, so fällt derselbe in die Bundeskasse.

Der Unterschied zwischen diesem neu vorgeschlagenen Verfahren und dem bisherigen besteht wesentlich darin, daß die Liquidirung der Rechnung mit den Kantonen nicht mehr alljährlich stattfinden soll. Abgeschlossen und liquidirt würde die Rechnung nur dann, wenn aus dem Ueberschuß der Baareinnahmen über die Baarausgaben die volle Entschädigung bezahlt, oder wenn das Mangelnde aus den Vorschüssen des Bundes, die er auf Rechnung des Postmaterials zu leisten hätte, gedeckt werden kann. Würde aber der Reinertrag an baar und die vom Bunde für den Mehrwerth des Inventars zu machenden Einzahlungen nicht hinreichen, die Scalasumme zu bezahlen, so müßte das Mangelnde den Kantonen nicht in Abzug gebracht, sondern gutgeschrieben werden, bis wieder Geld vorhanden ist.

Die Kommission will ihren bezüglichen Antrag bis zum Jahre 1849 rückwirkend erklärt wissen und den Kantonen die Betreffnisse nachträglich ausrichten lassen.

Zufolge der vorstehenden Abrechnung hat die Bundeskasse seit dem Jahre 1849 folgende Einnahmen aus dem Postregale bezogen:

1) An Vermehrung von Postmaterial und eingegangenen Zinsen	Fr. 356,591. 73
2) An Ueberschüssen über die volle Scala hinaus	„ 522,065. 34
zusammen	<hr/> Fr. 878,657. 07

Es fragt sich nun, ob dieses Verfahren nach der Bundesverfassung zulässig sei. Bei Berathung derselben waltete unzweifelhaft die Ansicht ob, zu beschließen:

Wenn der Reinertrag einer Jahresrechnung zur vollen Bezahlung der Scalasumme nicht hinreicht, so soll den Kantonen das Mangelnde in Abzug gebracht werden; wenn sich ein Ueberschuß ergibt, so soll derselbe in die Bundeskasse fließen. Die Kommission kann nun zur Unterstützung ihres Vorschlages die Behauptung aufstellen, das Wort „jährlich“ stehe nur im ersten Lemma des Art. 33, Ziffer 4, Litt. a; im zweiten Lemma, das hier seine Anwendung finde, sei das Wort „alljährlich“ nicht wiederholt, und es heiße nur: „Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht“ u. s. w. — Man könne daher, ohne der Verfassung zu nahe zu treten, die Vorschüsse des einen Jahres zur Deckung der Ausfälle der andern verwenden.

In Anwendung dieses Grundsatzes will nun aber die Kommission die Ausfälle der Kantone selbst über den Betrag des Inventars hinaus gutschreiben und so lange als Guthaben auf dem Conto der Postverwaltung belassen, bis sie aus spätern Ueberschüssen gedeckt werden können. Dem Kantonen dürfte also in keinem Falle ein Abzug gemacht werden.

Wie nun dieses Verfahren mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen wäre, vermögen wir nicht einzusehen. Die Bundesverfassung sagt: „Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältnis der festgesetzten Durchschnittssumme in Abzug gebracht.“ Wenn man daher der Bundesverfassung treu bleiben will, so kann man nicht im direktem Widerspruch mit diesem Artikel den Satz aufstellen: „Den Kantonen dürfen in keinem Falle Abzüge gemacht werden.“ Wir müssen noch wenigstens die Möglichkeit offen lassen, daß der Fall eines Abzuges eintrete. Um auszumitteln, ob und in wie weit der Reinertrag der Posten hinreiche, die Entschädigungen der Kantone zu bestreiten, könnte auch das Verfahren eingeschlagen werden, statt der jährlichen Abrechnung mit den Kantonen einen Cyclus von 5 oder 10 Jahren anzunehmen und allfällige Verluste in diesem Zeitraume vorzumerken und erst nach Ablauf desselben abzurechnen. Man müßte den Art. 33, Ziffer 4, Litt. a der Bundesverfassung so auslegen, daß der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, auf mehrere Jahre berechnet werden dürfe. Allein wir halten eine solche Interpretation für gezwungen und können für die Annahme eines Zeitraumes von 5, 10 oder noch mehr Jahren keine rechtliche Basis finden, und faktisch würde auch der Bund vom Bezüge eines Antheils am Reinertrage, der im Art. 39 vorgesehen ist, ausgeschlossen. Daher wäre auch die Bildung eines Reservefonds, den man nach dem Bundesbeschlusse vom 25. Juli 1856 im Auge hatte, mit der Bundesverfassung nicht vereinbar; denn wenn sogar in dem Falle

einer vollständigen Entschädigung der Kantone allfällige Ueberschüsse an die Bundeskasse nicht abgegeben, sondern zur Deckung aller künftigen Ausfälle der Kantone aufbewahrt würden, so wäre nicht nur der Art. 33, Ziff. 4, Litt. a, sondern auch der Art. 39 der Bundesverfassung verletzt.

Zehn Jahre nach einander sind die Rechnungen von den Kommissionen der beiden Räthe geprüft und von der Bundesversammlung gutgeheißen worden. Die Frage der Rechnungsstellung wurde im Jahre 1853 vom Ständerathe dem Bundesrathe zur Begutachtung überwiesen, und auf erhaltenen Bericht hat derselbe am 6. Juli gl. J. seinem Beschlusse vom 1. Februar 1853 keine weitere Folge zu geben beschlossen und also speziell den angenommenen Rechnungsmodus genehmigt.

Wir glauben auch hinlänglich nachgewiesen zu haben, daß die Bundeskasse nach den Anträgen 1 und 2 der Kommission nicht nur nichts herauschuldet, sondern, daß wenn die Postrechnungen einer Revision unterworfen würden, ein Saldo zu ihren Gunsten herauskommen müßte, und ferner, daß die Einnahmenüberschüsse, welche der Bund bezogen, nach dem Wortlaute der Bundesverfassung daselbst zu verbleiben haben.

Welches wäre übrigens das finanzielle Resultat für die Kantone, wenn, ungeachtet der vorstehenden Erörterung, die Kommissionsanträge angenommen, die Postrechnungen bis zum Jahre 1849 revidirt und die Be-  
treffnisse nachträglich ausgerichtet werden sollten?

Laut unserm Rechnungsauszuge sind allerdings eventuell die Kantone in Folge des bisherigen Rechnungsmodus um eine Summe von Fr. 77,371. 21 zu kurz gekommen; wenn jedoch die Postrechnungen im Sinne der Kommissionsanträge 1 und 2 einer Revision unterworfen werden, so ist vorerst die in den Jahren 1849 und 1850 unterlassene Abschätzung des Postmaterials nachzuholen. Das Postmaterial war zu Ende 1849 angeschlagen zu

zu	Fr. 773,366. 74
davon 10 %	77,336. 67
und auf Ende 1850	Fr. 802,016. 25
davon ab 10 %	80,201. 62

	zusammen	Fr. 157,538. 29
Davon sind abzuziehen obige		77,371. 21

Verbleiben zu Gunsten der Bundeskasse	Fr. 80,167. 08
---------------------------------------	----------------

Wie nachgewiesen wurde, hat die Bundeskasse an Einnahmenüberschüssen im Ganzen eine Summe von Fr. 878,657. 07 bezogen.

In Folge der noch in diesem Jahre stattzufindenden Schätzungerevision wird der Minderwerth des Postma-

Uebertrag	Fr. 878,657. 07
-----------	-----------------

Uebertrag Fr. 878,657. 07

aterials nach Abzug vorstehender Fr. 157,538. 29 an-	
nähernd noch betragen	Fr. 350,000. --
Dazu gerechnet der Aktiofsaldo der	
Bundeskasse von	" 80,167. 08
blieben somit von obigen Einnah-	
menüberschüssen abzuziehen	----- " 430,167. 08

und den Kantonen könnte nur noch eine Summe von  
circa . . . . . Fr. 440,000. --  
ausgerichtet werden.

Da aber, wie bereits gezeigt worden ist, ein solches Verfahren gegen-  
über der Bundesverfassung nicht gerechtfertigt werden könnte, so stellen wir  
den Antrag, es wolle der Bundesversammlung gefallen, den nachstehenden  
Entwurf zum Beschlusse zu erheben:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 18. Juli 1859,

beschließt:

Art. 1. Die Beschaffung des zum Betrieb des Postwesens erforderlichen Materials ist Sache des Bundes. Der Anschlagswerth dieses Materials ist von der Postverwaltung der Bundeskasse jährlich zu 4 % zu verzinzen.

Art. 2. Bei der Ausmittlung des Reinertrages der eidg. Postverwaltung ist die jeweilige Vermehrung oder Verminderung des Inventarbestandes mit in Berechnung zu ziehen, in der Weise, daß der Reinertrag um die jeweilige Vermehrung oder Verminderung des Inventarbestandes vermehrt, beziehungsweise vermindert wird.

Art. 3. Vor dem Rechnungsabschlusse des laufenden Jahres soll das Postmaterial einer neuen Schätzung unterworfen werden; wenn sich in Folge dieser Schätzung ein Minderwerth herausstellt, so soll derselbe bei Ausmittlung des Reinertrages für das Jahr 1859 den Kantonen ausnahmsweise nicht in Anschlag gebracht, sondern vom Bunde getragen werden.

Art. 4. Die Artikel 1 und 2 treten vom 1. Januar 1860 an in Kraft.

Genehmigen Sie, *Tit.*, die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Juli 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiel.**

---

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an den Schweiz. Nationalrath, betreffend die  
Postgebäude in Bern und St. Gallen.

(Vom 20. Juli 1859.)

*Tit.*!

Durch Schlußnahme vom 7. Juli d. J. hat der schweizerische Nationalrath die Einladung an den Bundesrath erlassen, über die Postgebäudefrage in Bern und St. Gallen noch im Laufe der gegenwärtigen Session Bericht zu erstatten. Dieser Einladung entsprechend, beginnen wir damit, die Verhandlungen in Erinnerung zu rufen, die in dieser Angelegenheit in der Bundesversammlung bereits stattgefunden haben.

Mit Botschaft vom 10. Dezember 1857 verlangten wir von der Bundesversammlung einen Kredit von Fr. 60,000 für den Ankauf eines Bauplatzes in Bern und von Fr. 50,000 für einen Bauplatz in St. Gallen. Die Bundesversammlung bewilligte diese beiden Kredite durch die Beschlüsse vom 21. Dezember,\*) mit der Bestimmung, daß der Kaufpreis zu 4 vom Hundert an die Bundeskasse zu verzinsen sei. In Folge dieser Schlußnahme wurden die beiden Bauplätze definitiv angekauft und die Bauplätze entworfen. Zur Ausführung derselben suchten wir mittels unserer Botschaften vom 25. und vom 28. Juni 1858\*\*) die nöthige Kreditbewilligung nach, nämlich von Fr. 510,000 für das Postgebäude in Bern und von Fr. 460,000 für das Postgebäude in St. Gallen.

Am 17/31. Juli 1858 †) beschloß jedoch die Bundesversammlung, in die beiden, für Erstellung der Postgebäude in Bern und St. Gallen gestell-

---

\*) S. eidg. Gesefzsammlung, Band VI, Seite 3 und 5.

\*\*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band II, Seite 113 und 118.

†) S. eidg. Gesefzsammlung, Band VI, Seite 71.

## **Bericht und Antrag des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Ausmittlung der Postentschädigungen an die Kantone. (Vom 18. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1859
Date	
Data	
Seite	257-268
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.